

**Gebührenordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V – Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**vom 19. Februar 2018**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 19. Februar 2018 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), folgende Änderung der Gebührenordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V der TU Berlin vom 4. Februar 2015 (AMBl. S. 92), zuletzt geändert am 2. September 2016 (AMBl. S. 233), erlassen:<sup>1</sup>

**Inhalt**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Höhe der Gebühren
- § 3 - Gebührenermäßigung
- § 4 - Zahlung
- § 5 - Inkrafttreten

**§ 1 - Geltungsbereich**

Die Technische Universität Berlin erhebt Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Space Engineering (MSE) an der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Gesamtgebühr beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer für das 4semestrigen Studiengangs 21.990 € zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge.

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Studiengangs ein.

**§ 3 - Gebührenermäßigung**

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Auswahlkommission nach sozialen Gesichtspunkten. Besondere Fälle i.S.v. Satz 1 sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

(2) Bei einem Teilzeitstudium ist die Gebühr anteilig zu entrichten.

(3) Bei Nichtaufnahme des Studiums wird eine Gebühr von 20 % der Gesamtgebühr erhoben. Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr für das bereits begonnene Semester nicht erstattet.

(4) Ein Semester gilt als begonnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit keine Nichtaufnahme bzw. kein Abbruch des Studiums angemeldet wurde.

**§ 4 - Zahlung**

(1) Die Gebühr ist nach Zulassung für alle Semester zu zahlen. Die Überweisung ist bei der Studiengangkoordination nachzuweisen.

(2) Die Zahlungen haben in der Regel ratenweise zu erfolgen:

– vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 40 % der Gesamtgebühren,

– für das zweite Semester bis zum 30. Juni des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren,

– für das dritte Semester bis zum 31. Januar des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren,

– für das vierte Semester bis zum 30. Juni des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Nach Ende der Regelstudienzeit von 4 Semestern muss keine weitere Gebühr entrichtet werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausschließlich mündliche und schriftliche Prüfungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten abzulegen hat. Ein Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Modulbereich des Studiengangs besteht dabei nicht.

Durch weitere Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Modulbereich des Studiengangs fallen für jedes weitere Semester 20 % der Gesamtgebühr an.

**§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des Weiterbildenden Studienganges MSE am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

<sup>1</sup> Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15.03.2018